

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006
Einmalige Veröffentlichung

Mitteilung an die Anleger des Credit Suisse Wealth Funds (CH) 2 sowie des CS Fund 1

Die Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA («FINMA»), den Fondsvertrag des Credit Suisse Wealth Funds (CH) 2 (Umbrella-Fonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen») im Hinblick auf die nachfolgend in Teil II aufgeführte Vereinigung von zwei Teilvermögen der vorgenannten Umbrella-Fonds zu ändern.

Im ersten Teil dieser Veröffentlichung werden die geplanten Änderungen des Fondsvertrags des Credit Suisse Wealth Funds (CH) 2 und im zweiten Teil das Verfahren der geplanten Vereinigung der beiden Teilvermögen Credit Suisse ESG Focus Wealth Fund Yield und Credit Suisse ESG Focus Wealth Fund Balanced des Umbrella-Fonds Credit Suisse Wealth Funds (CH) 2 (übertragende Teilvermögen) mit den Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Yield CHF und Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced CHF des Umbrella-Fonds CS Fund 1 (übernehmende Teilvermögen) erläutert.

Teil I: Änderung des Fondsvertrags des Credit Suisse Wealth Funds (CH) 2

1. § 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

Es erfolgt ein Wechsel des Vermögensverwalters für sämtliche Teilvermögen des Credit Suisse Wealth Funds (CH) 2 (d.h. für die Teilvermögen Credit Suisse ESG Focus Wealth Fund Yield und Credit Suisse ESG Focus Wealth Fund Balanced). Vermögensverwalter ist neu die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich (bis anhin: Credit Suisse AG, Zürich). § 1 Ziff. 4 wird entsprechend angepasst.

2. § 5 Die Anleger

In § 5 Ziff. 1 wird der gesamte zweite Absatz, wonach die Fondsleitung und die Depotbank sicherstellen, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen und insbesondere die Vorlage bestimmter Formalitäten verlangen können, gelöscht. § 5 Ziff. 1 lautet neu wie folgt:

«Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Anteilklassen kann der Anlegerkreis eingeschränkt werden (vgl. § 6 Ziff. 4).»

Infolge Einführung der Möglichkeit von Sacheinlagen bzw. -auslagen (siehe hierzu Ziff. 12 nachstehend) wird § 5 Ziff. 2 dahingehend ergänzt, dass anstelle der Einzahlung in bar auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden kann. In diesem Zusammenhang wird auch § 5 Ziff. 5 wie folgt ergänzt (Ergänzungen sind unterstrichen):

«Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen (§ 18) geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfungsgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.»

Zudem wird auch § 5 Ziff. 6 dahingehend ergänzt, dass anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden kann.

In § 5 wird eine neue Ziff. 10 eingefügt, die wie folgt lautet:

«Eine durch Split oder Fusion im Interesse der Anleger entstandene Anteilsfraktion im Gesamtbestand eines Anlegers darf von der Fondsleitung im Nachgang an einem festzulegenden Stichtag zum anteiligen Nettoinventarwert zurückgenommen werden. Die Rücknahme hat ohne Kommissionen und Gebühren zu erfolgen. Beabsichtigt die Fondsleitung, von diesem Recht Gebrauch zu machen, sind die Anleger mindestens eine Woche vor der Rücknahme mittels einmaliger Veröffentlichung im Publikationsorgan des Fonds davon in Kenntnis zu setzen und die Aufsichtsbehörde und die Prüfungsgesellschaft vorgängig zu informieren.»

3. § 6 Anteile und Anteilklassen

Für die Teilvermögen des Credit Suisse Wealth Funds (CH) 2 sind derzeit lediglich die Anteilklassen «B» und «UB» aktiv. Die inaktiven Anteilklassen (d.h. die Anteilklassen «BH CHF», «EB», «IB» und «SB») werden aufgehoben bzw. gelöscht. Die Teilnahmevoraussetzungen für die zwei aktiven Anteilklassen «B» und «UB» werden in § 6 Ziff. 4 wie folgt angepasst:

Anteilklasse	Bisherige Anteilklassendefinition	Neue Anteilklassendefinition
«B»	Anteile der Klasse «B» sind thesaurierende Anteile. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand.	Anteile der Klassen «B» sind thesaurierende Anteile. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Anteile der Klasse «B» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen.
«UB»	Anteile der Klasse «UB» sind thesaurierende Anteile und sind nur zugänglich für Anleger, welche einen schriftlichen Anlageberatungsvertrag (z. B. CS Invest, CSX Invest) mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG abgeschlossen haben. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und	Anteile der Klasse «UB» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist. Die buchmässige Füh-

	Mindestbestand. Anteile der Klasse «UB» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen.	rung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteile der Klasse «UB» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen.
--	--	---

§ 6 Ziff. 4 lautet entsprechend neu wie folgt:

«Zurzeit können für die Teilvermögen Anteilklassen mit den folgenden Bezeichnungen eröffnet werden: «**B**» und «**UB**». Detaillierte Angaben zu den Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten der einzelnen Anteilklassen sowie die entstehenden Kommissionen und Vergütungen werden in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt.

Anteile der Klassen «**B**» sind thesaurierende Anteile. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Anteile der Klasse «**B**» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen.

Anteile der Klasse «**UB**» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteile der Klasse «UB» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen.»

In § 6 wird eine neue Ziff. 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Bei von der Fondsleitung akzeptierten Zeichnungen von Anteilen durch Konzerngesellschaften der Credit Suisse AG (in eigenem Namen) kann im Rahmen der Aktivierung von Teilvermögen/Anteilklassen, sowie bei der Fortführung von Anteilklassen auf die Einhaltung der in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Limiten (erstmalige Mindestanlage/Mindestbestand) sowie auf das Vorliegen eines schriftlichen Vertrags verzichtet werden.»

§ 6 Ziff. 5 (neu: Ziff. 6) wird dahingehend angepasst, dass die buchmässige Führung der Anteile grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen hat und die Depotbank das Vorgehen zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung des Anlegerkreises im Einvernehmen mit der Fondsleitung regelt. § 6 Ziff. 5 (neu: Ziff. 6) lautet entsprechend neu wie folgt:

«Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Die buchmässige Führung der Anteile hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteilklassen, bei welchen die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden können (Lieferfähigkeit), sind in der Tabelle am Ende des Prospekts gekennzeichnet. Die Depotbank regelt das Vorgehen zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung des Anlegerkreises im Einvernehmen mit der Fondsleitung.»

§ 6 Ziff. 6 (neu: Ziff. 7) wird angepasst und lautet neu wie folgt:

«Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben oder in Anteile einer anderen Klasse desselben Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilklasse desselben Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.»

4. § 8 Anlageziel und Anlagepolitik

In § 8 Ziff. 2 werden die Definitionen der Anlagen, in welche die Fondsleitung im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögen dessen Vermögen investieren kann, wie nachstehend aufgeführt angepasst.

In Bezug auf die Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. b) sind als Basiswerte neu auch Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. b) sowie alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g) zulässig.

In Bezug auf die Strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. c) sind als Basiswerte neu auch alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g) sowie Edelmetalle und Rohstoffe zulässig. Strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. c) sind hingegen neu nicht mehr als Basiswert zulässig.

Die Definition von Anteilen bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d) wird wie folgt angepasst:

Bisherige Definition von Zielfonds	Neue Definition von Zielfonds
<p>Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds). Als «andere kollektive Kapitalanlagen» im Sinne dieses Fondsvertrags gelten:</p> <p>da) schweizerische kollektive Kapitalanlagen der Art «Effektenfonds»;</p> <p>db) schweizerische kollektive Kapitalanlagen der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»;</p> <p>dc) andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds oder übrige Fonds für traditionelle Anlagen</p>	<p>Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds). Als «andere kollektive Kapitalanlagen» im Sinne dieses Fondsvertrags gelten:</p> <p>da) inländische börsenkotierte und nicht börsenkotierte Anlagefonds der Art «Effektenfonds» und «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (unter Ausschluss der Art «Übrige Fonds für alternative Anlagen»), die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA beaufsichtigt werden;</p> <p>db) ausländische börsenkotierte und nicht börsenkotierte kollektive Kapitalanlagen, die der Richtlinie 2009/65/EG in deren geltender Fassung (OGAW) entsprechen und die von einer der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA gleichwertigen ausländischen Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden;</p> <p>dc) ausländische börsenkotierte und nicht börsenkotierte kollektive Kapitalanlagen, die der Richtlinie 2009/65/EG nicht entspre-</p>

<p>und (ii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.</p> <p>Die Rechtsform der Zielfonds ist irrelevant. Es kann sich dabei namentlich um vertragsrechtliche Anlagefonds, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form oder um Unit Trusts handeln. Bis jeweils höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens dürfen Anteile bzw. Aktien von Dachfonds erworben werden. Als Dachfonds gelten kollektive Kapitalanlagen, deren Dokumente (Fondsvertrag, Prospekt, Statuten, Trust Deed, etc.) Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen im Umfang von mehr als 49% zulassen.</p> <p>Anlagen in Anteile bzw. Aktien von geschlossenen, nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelten kollektiven Kapitalanlagen sind ausgeschlossen.</p> <p>In Abweichung zu lit. d sind in beschränktem Umfang Anlagen in Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen möglich, welche gemäss lit. g) als alternative Anlagen qualifizieren, und für welche die vorgenannten Anforderungen unter Umständen nicht erfüllt sind.</p> <p>Die Rücknahmefrequenz oder Liquidität der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des investierenden Teilvermögens zu entsprechen.</p> <p>Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Ziff. 8 Anteile bzw. Aktien an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.</p>	<p>chen (OGA) und die von einer der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA gleichwertigen ausländischen Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden, jedoch unter Ausschluss von OGA, die einem «Übrigen Fonds für alternative Anlagen» nach schweizerischem Recht entsprechen.</p> <p>Die Zielfonds müssen (i) in ihren Dokumenten die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49 % begrenzen (vorbehalten bleiben Anlagen in nicht traditionelle Dachfonds gemäss Bst. g nachfolgend); (ii) in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertigen Bestimmungen unterworfen sein wie übrige Fonds für traditionelle Anlagen und (iii) im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sein und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.</p> <p>Kollektive Kapitalanlagen können demnach nach schweizerischem oder ausländischem Recht aufgelegt, vertragsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich organisiert sein bzw. eine Trust-Struktur aufweisen.</p> <p>Bei den ausländischen kollektiven Kapitalanlagen (OGAW/OGA) kann es sich um solche handeln, die zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz genehmigt sind, als auch um solche, die nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz genehmigt sind.</p> <p>Anlagen in Anteile bzw. Aktien von traditionellen Dachfonds sowie in Aktien von geschlossenen, nicht kotierten kollektiven Kapitalanlagen (wie z.B. Kommanditgesellschaften gemäss KAG oder gleichwertigen ausländischen Anlagevehikel wie z.B. Limited Partnerships) sind ausgeschlossen. Als Dachfonds gelten kollektive Kapitalanlagen, deren Fondsvertrag, Prospekt oder Statuten die Anlage in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49 % zulassen. Vorbehalten bleiben Anlagen in nicht traditionelle Dachfonds gemäss Bst. g nachfolgend.</p> <p>Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 in Anteile bzw. Aktien anderer Teilvermögen oder anderer kollektiver Kapitalanlagen anlegen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»).</p>
--	--

Die Definition von alternativen Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g) wird wie folgt angepasst:

Bisherige Definition von alternativen Anlagen	Neue Definition von alternativen Anlagen
<p>Alternative Anlagen: Der Begriff «alternative Anlagen» im Sinne dieses Fondsvertrags umfasst wie nachfolgend beschrieben direkte und indirekte Anlagen in Übrige Fonds für alternative Anlagen oder andere Hedge Funds (nachstehend «Hedge Funds»), indirekte Anlagen in Immobilien (inkl. REITs), indirekte Anlagen in Edelmetalle, indirekte Anlagen in Rohstoffe (Commodities), indirekte Anlagen in Insurance Linked Securities und indirekte Anlagen in Volatility Strategies. Im Gegensatz zu traditionellen Anlagen, bei welchen der Erwerb von Effekten mit eigenen Mitteln erfolgt (sog. Long-Positionen), werden bei alternativen Anlagestrategien von Hedge Fonds Aktiven teils auch leer verkauft (sog. Short-Positionen) und wird teils durch Kreditaufnahme und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eine Hebelwirkung erzielt. Viele Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente einsetzen und alternative Anlagestrategien (z.B. Relative Value, Event Driven, Equity Hedge und Directional Trading) verfolgen, was mit besonderen Risiken verbunden sein kann. Indirekte Anlagen in Immobilien (inkl. REITs), Edelmetalle, Rohstoffe, Insurance Linked Securities oder Volatility Strategies sind ebenfalls nicht-traditionelle Anlagen, welche mit erhöhten Risiken verbunden sein können. Im Umfang, in welchem der Anlagefonds alternative Anlagen vornimmt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko. Alternative Anlagen im Sinne dieser lit. g können insbesondere durch die Anlage in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen erfolgen. Die Rechtsform der Zielfonds ist dabei irrelevant. Es kann sich dabei namentlich um</p>	<p>Alternative Anlagen: Der Begriff «alternative Anlagen» im Sinne dieses Fondsvertrags umfasst die nachfolgend beschriebenen Anlagen. Im Umfang, in welchem die Teilvermögen alternative Anlagen tätigen, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko. Alternative Anlagen im Sinne der nachfolgenden Bst. gb bis gh dürfen ausschliesslich indirekt, insbesondere durch die Anlage in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen erfolgen. Die Rechtsform der Zielfonds ist irrelevant. Es kann sich dabei namentlich um vertragsrechtliche Anlagefonds, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form oder um Unit Trusts handeln. Bei den Zielfonds kann es sich einerseits um kollektive Kapitalanlagen handeln, die zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz genehmigt sind (insbesondere auch schweizerische kollektive Kapitalanlagen der Art «übrige Fonds für alternative Anlagen»), andererseits aber auch um ausländische kollektive Kapitalanlagen, welche nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz genehmigt sind und die nach der Schweizer Kollektivanlagengesetzgebung nicht genehmigungsfähig sind, insbesondere weil sie im Herkunftsland keiner dem Anlegerschutz dienenden Aufsicht unterstehen, welche mit derjenigen in der Schweiz vergleichbar ist. Bei den Zielfonds muss es sich um offene kollektive Kapitalanlagen handeln, deren Anteile bzw. Aktien periodisch auf der Grundlage ihrer Inventarwerte zurückgenommen oder zurückgekauft werden können oder um geschlossene kollektive Kapitalanlagen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.</p>

<p>vertragsrechtliche Anlagefonds, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form oder um Unit Trusts handeln. Bei den Zielfonds kann es sich einerseits um kollektive Kapitalanlagen handeln, die zum Angebot in der Schweiz genehmigt sind, andererseits aber auch um ausländische kollektive Kapitalanlagen, welche nicht zum Angebot in der Schweiz genehmigt sind und die nach der Schweizer Kollektivanlagengesetzgebung nicht genehmigungsfähig sind, insbesondere weil sie im Herkunftsland keiner dem Anlegerschutz dienenden Aufsicht unterstehen, welche mit derjenigen in der Schweiz vergleichbar ist. Bei den Zielfonds muss es sich um offene kollektive Kapitalanlagen handeln, deren Anteile bzw. Aktien periodisch auf der Grundlage ihrer Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden können oder um geschlossene kollektive Kapitalanlagen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.</p> <p>Für den Anlagefonds können die folgenden alternativen Anlagen sowie Kombinationen derselben getätigt werden:</p> <p>ga) Hedge Funds: Anteile bzw. Aktien von Hedge Funds, die aufgrund ihrer Anlagepolitik im Sinne der vorstehenden Ausführungen als «Hedge Funds» gelten, und die entweder nach dem Multi Manager-Prinzip verwaltet werden oder Fund of Hedge Funds sind. Zudem sind auch indirekte Anlagen in Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit zulässig, denen den direkt oder indirekt Hedge Funds zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden.</p> <p>gb) Indirekte Anlagen in Edelmetalle: Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die aufgrund ihrer Anlagepolitik überwiegend in Edelmetalle anlegen, und/oder Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen direkt oder indirekt Edelmetalle zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden. Die Fondsleitung stellt sicher, dass es im Rahmen von indirekten Anlagen in Edelmetallen nicht zu physischen Lieferungen der zugrunde liegenden Edelmetalle kommt.</p> <p>gc) Indirekte Anlagen in Rohstoffe (Commodities): Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die aufgrund ihrer Anlagepolitik überwiegend in Rohstoffe (z.B. Industriemetalle, Energie (Öl, Gas), Agrargüter), anlegen, und/oder Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen direkt oder indirekt Rohstoffe im vorgenannten Sinne zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden). Die Fondsleitung stellt sicher, dass es im Rahmen von indirekten Anlagen in Rohstoffen nicht zu physischen Lieferungen der zugrunde liegenden Rohstoffe kommt.</p> <p>gd) Indirekte Anlagen in Immobilien (inkl. REITs): Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die aufgrund ihrer Anlagepolitik überwiegend in Immobilien anlegen, und/oder Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen direkt oder indirekt Immobilienanlagen zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden, Der direkte Erwerb von Immobilien ist ausgeschlossen.</p> <p>ge) Indirekte Anlagen in Insurance Linked Securities: Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die aufgrund ihrer Anlagepolitik überwiegend in Insurance Linked Securities (Katastrophenanleihen, Life Bonds und Collateralized Debt Obligations) investieren, und/oder Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen Insurance Linked Securities zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden.</p> <p>gf) Indirekte Anlagen in Volatility Strategies: Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die aufgrund ihrer An-</p>	<p>Es dürfen ausschliesslich Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen ohne Nachschusspflicht erworben werden.</p> <p>Für die Teilvermögen können die folgenden alternativen Anlagen sowie Kombinationen derselben getätigt werden:</p> <p>ga) Hedge Funds, Fund of Hedge Funds oder Hedge Fund Replikationsstrategien: Anteile oder Aktien von kollektiven Kapitalanlagen, die aufgrund ihrer Anlagepolitik bzw. ihrer Anlagen als «Hedge Funds» oder Replikationen von «Hedge Funds» (z.B. anhand von quantitativen- oder Faktormodellen, durch Ausnutzen von Risikoprämien etc.) gelten und deren zugrundeliegenden Investitionen jeweils eine genügende Diversifikation aufweisen. Dabei kann es sich sowohl um offene wie auch geschlossene kollektiven Kapitalanlagen handeln wie folgt: 1. Anteile oder Aktien von offenen inländischen oder ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht des entsprechenden Staates errichtet wurden. 2. Anteile oder Aktien von geschlossenen inländischen oder ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, Investmentgesellschaften oder anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, sofern die Anteile an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.</p> <p>Im Gegensatz zu traditionellen Anlagen, bei welchen der Erwerb von Effekten mit eigenen Mitteln erfolgt (sog. Long-Positionen), werden bei alternativen Anlagestrategien von Hedge Funds Aktiven teils auch leer verkauft (sog. Short-Positionen) und wird teils durch Kreditaufnahme und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eine Hebelwirkung erzielt. Viele Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente einsetzen und alternative Anlagestrategien (z.B. Relative Value, Event Driven, Equity Hedge und Directional Trading) verfolgen, was mit besonderen Risiken verbunden sein kann. Zudem sind auch indirekte Anlagen in Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit zulässig, denen den direkt oder indirekt Hedge Funds zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden.</p> <p>gb) Indirekte Anlagen in Private Equity: 1. Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die überwiegend in Private Equity anlegen. 2. Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen Private Equity Anlagen zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden.</p> <p>gc) Indirekte Anlagen in Edelmetalle: 1. Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die überwiegend in Edelmetalle anlegen. 2. Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen direkt oder indirekt Edelmetalle zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden. Die Fondsleitung stellt sicher, dass es im Rahmen von indirekten Anlagen in Edelmetallen nicht zu physischen Lieferungen der zugrunde liegenden Edelmetalle kommt.</p> <p>gd) Indirekte Anlagen in Rohstoffe (Commodities): 1. Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die überwiegend in Rohstoffe (z.B. Industriemetalle, Energie (Öl, Gas), Agrargüter), anlegen. 2. Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen direkt oder indirekt Rohstoffe im vorgenannten Sinne zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden. Die Fondsleitung stellt sicher, dass es im Rahmen von indirekten Anlagen in Rohstoffen nicht zu physischen Lieferungen der zugrunde liegenden Rohstoffe kommt.</p> <p>ge) Indirekte Anlagen in Immobilien: 1. Anteile bzw. Aktien an</p>
---	---

<p>lagepolitik überwiegend in Volatility Strategies investieren. Darunter fallen indirekte Engagements in Kollektivanlagen, die eine regelbasierte Volatilitätsstrategie verfolgen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden.</p>	<p>anderen kollektiven Kapitalanlagen, die überwiegend direkt oder indirekt in Immobilien anlegen. 2. Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen direkt oder indirekt Immobilienanlagen zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden. Der direkte Erwerb von Immobilien ist ausgeschlossen.</p> <p>gf) Indirekte Anlagen in Insurance Linked Securities: 1. Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die überwiegend direkt oder indirekt in Insurance Linked Securities (Katastrophenanleihen, Life Bonds und Collateralized Debt Obligations) anlegen. 2. Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen direkt oder indirekt Insurance Linked Securities zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden.</p> <p>gg) Indirekte Anlagen in Senior Secured Loans: 1. Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die überwiegend in Senior Secured Loans anlegen. 2. Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen direkt oder indirekt Senior Secured Loans zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden.</p> <p>gh) Indirekte Anlagen in Master Limited Partnerships (MLPs): 1. Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die direkt oder indirekt in amerikanische MLPs anlegen. 2. Zertifikate, Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen direkt oder indirekt amerikanische MLPs zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt werden. MLPs sind börsennotierte Publikumsgesellschaften (Publicly Traded Partnerships, PTPs) nach US-amerikanischem Recht, die hauptsächlich im Energie- und Energieinfrastruktursektor tätig sind und die Infrastruktur für den US-amerikanischen Energiesektor zur Verfügung stellen.</p> <p>h) Andere als die vorstehend in Bst. a) bis g) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) direkte Anlagen in Edelmetalle und Rohstoffe sowie (ii) echte Leerverkäufe (physische Leerverkäufe) von Anlagen aller Art.</p>
--	--

Das Anlageziel und die Anlagepolitik der Teilvermögen **Credit Suisse ESG Focus Wealth Fund Yield** und **Credit Suisse ESG Focus Wealth Fund Balanced** werden angepasst.

Das Anlageziel und die Anlagepolitik des Teilvermögens **Credit Suisse ESG Focus Wealth Fund Yield** lauten neu wie folgt:

Bisheriges Anlageziel und Anlagepolitik	Neues Anlageziel und Anlagepolitik
<p>Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht primär in der realen Erhaltung des Kapitals. Die Ertragserzielung erfolgt überwiegend durch laufendes Einkommen. Der Vermögensverwalter überprüft regelmässig und mindestens in zweiwöchentlichem Abstand die taktische Asset Allocation (TAA). Dabei geht es um die Ausnutzung kurzfristiger Marktchancen durch taktische Abweichungen von der langfristigen strategischen Asset Allocation (SAA). Der Top-down «Allokationsprozess» steuert die aktive Über- und Untergewichtung von Anlagekategorien und -klassen, Regionen und Ländern zum Beispiel Währungsentscheide und Laufzeitensteuerung. TAA-Entscheide beruhen auf quantitativen und qualitativen Faktoren sowie Risikoüberlegungen, welche regelmässig durchgeführt werden. Die Analyse wird durch ein Fundamentalmodell unterstützt. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 5.7 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (Normenbasierte Ausschlüsse, Werte-basierte Ausschlüsse und Ausschlüsse aufgrund des Geschäftsgebarens) und «ESG-Integration» (integriertes ESG-Research, Positive Screening,</p>	<p>Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der realen Kapitalerhaltung und in der Erzielung eines überdurchschnittlichen Einkommens im Rahmen des Risiko Profils. Zusätzlich zu Ausschüttungen gemäss § 23 Ziff. 1 und 2 kann die Fondsleitung für dieses Teilvermögen nach Massgabe von Abschnitt 1.9 dieses Prospekts und § 23 Ziff. 3 des Fondsvertrages Teilrückzahlungen an die Anleger beschliessen. Die Summe aus einer solchen Teilrückzahlung, den jeweils ausgeschütteten Erträgen und realisierten Kapitalgewinnen darf insgesamt ca. 4 % des Nettofondsvermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse und verhaltensbasierte Ausschlüsse), «ESG-Integration» (integriertes ESG-Research und Positive Screening) und «Stewardship» setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um, wobei bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden können, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben</p>

<p>Best-in-Class-Ansatz, Best-in-Universe-Ansatz, proprietäres ESG-Scoring-Modell und erweiterte Leistungsindikatoren) setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um, wobei bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden können, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen. Bei Direktanlagen werden bei der Anwendung des proprietären ESG-Scoring Modells insbesondere «MSCI Scores» in den Bereichen Controversies, und Governance, «HOLT Ratings» in den Bereichen Financial Sustainability und ESG, sowie das MSCI Carbon Intensity Rating berücksichtigt. Bei Anlagen in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einzig ein proprietäres ESG-Scoring-Modell angewendet, bei dem der Grad der Umsetzung der vom Vermögensverwalter bei Direktanlagen selbst angewendeten Nachhaltigkeitsansätze im betreffenden Zielfonds gemessen wird. Je höher das ESG-Score einer direkten oder indirekten Anlage ausfällt, desto eher kommt diese Anlage für eine Investition in Frage. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.</p> <p>a) Die Fondsleitung investiert mindestens 60% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Anlagen, wobei die folgenden zusätzlichen Anlagebeschränkungen gelten:</p> <p>aa) mindestens 10% und maximal 50% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), die gemäss ihrer Anlagepolitik hauptsächlich in Beteiligungswertpapiere investieren und strukturierte Produkte auf Beteiligungswertpapiere.</p> <p>ab) mindestens 30% und maximal 80% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), die gemäss ihrer Anlagepolitik hauptsächlich in Forderungswertpapiere (Obligationen, Wandelanleihen (Convertible Bonds), High Yield Bonds, Asset Backed Securities (ABS), Mortgage Backed Securities (MBS), Inflation Linked Securities) investieren und strukturierte Produkte auf Forderungswertpapiere.</p> <p>ac) maximal 40% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), die gemäss ihrer Anlagepolitik hauptsächlich in Geldmarktinstrumente investieren.</p> <p>ad) zudem maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in alternative Anlagen gemäss Ziff. 2 lit. g), wobei für die einzelnen Kategorien von alternativen Anlagen die folgenden zusätzlichen Anlagebeschränkungen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Indirekte Anlagen in Edelmetalle gemäss Ziff. 2 lit. gb) maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens; - Indirekte Anlagen in Commodities gemäss Ziff. 2 lit. gc) maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens; - Indirekte Anlagen in Immobilien gemäss Ziff. 2 lit. gd) maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens; - Hedge Funds gemäss Ziff. 2 lit. ga) maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens; - Indirekte Anlagen in Insurance Linked Securities gemäss Ziff. 2 lit. ge) maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens; - Indirekte Anlagen in Volatility Strategies gemäss Ziff. 2 lit. gf) maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens. <p>b) Die Fondsleitung investiert maximal 40% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und Zeit.</p> <p>c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:</p>	<p>gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen. Bei Direktanlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte und Forderungswertpapiere und -wertrechte werden bei der Anwendung von «ESG-Integration» nachhaltige Wertpapiere und -wertrechte aufgrund eines Vergleichs hinsichtlich der wesentlichen ESG-Faktoren ausgewählt und einzelne Titel hinsichtlich ihrer ESG-Faktoren auch unter Verwendung von integriertem Research evaluiert. Bei Anlagen in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einzig eine Klassifizierung entweder als Zielfonds ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren oder mit Ausschlusskriterien, mit einer Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess, mit einem nachhaltigen Thema oder als Impact Investment vorgenommen, wobei Zielfonds ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren den für das Teilvermögen geltenden Nachhaltigkeitsvorgaben nicht entsprechen. Dabei wird ein proprietäres Klassifikations-Modell angewendet, bei dem der Grad der Umsetzung der vom Vermögensverwalter bei Direktanlagen selbst angewendeten Nachhaltigkeitsansätze im betreffenden Zielfonds gemessen wird. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.</p> <p>a) Die Fondsleitung investiert mindestens 30% und höchstens 80% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:</p> <p>aa) Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Wandelobligationen (freiwillige Wandlung, Pflichtwandlung oder bedingte Pflichtwandlung (inkl. Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)), Fund-Linked Notes mit Kapitalgarantie, Asset Backed Securities (ABS), etc.) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;</p> <p>ab) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;</p> <p>ac) Guthaben auf Sicht und Zeit;</p> <p>ad) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die ihrerseits überwiegend in Anlagen gemäss den Bst. aa) bis ac) anlegen;</p> <p>ae) Strukturierte Produkte von Emittenten weltweit auf die in den Bst. aa) bis ac) genannten Anlagen;</p> <p>af) Derivate von Emittenten weltweit auf die in den Bst. aa) bis ac) genannten Anlagen.</p> <p>b) Des Weiteren investiert die Fondsleitung mindestens 15 % und höchstens 55 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:</p> <p>ba) Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Unternehmen weltweit;</p> <p>bb) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die ihrerseits überwiegend in Anlagen gemäss Bst. ba) anlegen;</p> <p>bc) Strukturierte Produkte von Emittenten weltweit auf die in der Bst. ba) genannten Anlagen;</p> <p>bd) Derivate von Emittenten weltweit auf die in der Bst. ba) genannten Anlagen.</p> <p>c) Ausserdem kann die Fondsleitung im Umfang der nachfolgenden Bst. d) in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb), gc), gd), ge), gf), gg) und gh) investieren.</p> <p>d) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:</p> <p>da) Alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb), gc), gd), ge), gf), gg) und gh): insgesamt höchstens 20%. Im Zusammenhang mit alternativen Anlagen besteht ein erhöhtes Verlustrisiko. Der Prospekt enthält diesbezüglich weitere Angaben.</p> <p>db) Hedge Funds und indirekte Anlagen in Private Equity gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb) und in Immobilien gemäss §8 Ziff. 2 Bst. ge): höchstens 5%, von denen bis zu 100% Dachfonds sein können.</p> <p>dc) CoCo-Bonds insgesamt höchstens 10 %.</p> <p>e) Die Anlagen erfolgen in Währungen, welche für die Wertent-</p>
---	---

<p>ca) höchstens 10% in strukturierte Produkte;</p> <p>cb) höchstens 20% in Anteile bzw. Aktien von Dachfonds. Wobei (i) nur in Dachfonds, welche in alternative Anlagen investieren oder (ii) in die Teilvermögen des Umbrella Fonds Credit Suisse Index Fund (CH) Umbrella, Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella, Credit Suisse Index Fund (CH) III Umbrella angelegt werden kann.</p> <p>d) Die Fondsleitung kann bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Derivate (Forwards, Futures, Credit Default Swaps, Excess Return Swaps, Total Return Swaps, Interest Rate Swaps) investieren zur Absicherung des Währungs-, Kredit-, Zins- und Marktrisikos.</p>	<p>wicklung des Teilvermögens als optimal erscheinen. Die Fondsleitung kann das Währungsrisiko von Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens lauten, absichern.</p> <p>f) Anlagen können grundsätzlich weltweit, insbesondere auch in Schwellenländern (Emerging Markets) getätigt werden.</p> <p>g) Für das Teilvermögen können Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Rating Investment Grade oder Non-Investment Grade sowie solche ohne Rating erworben werden. Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Non Investment Grade Rating oder solche ohne Rating sind mit einem höheren Risiko verbunden.</p> <p>h) Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen dieses Teilvermögens zu entsprechen.</p>
--	---

Das Anlageziel und die Anlagepolitik des Teilvermögens **Credit Suisse ESG Focus Wealth Fund Balanced** lauten neu wie folgt:

Bisheriges Anlageziel und Anlagepolitik	Neues Anlageziel und Anlagepolitik
<p>Das Anlageziel diese Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals. Die Ertragserzielung erfolgt durch laufendes Einkommen sowie durch Kapital- und Währungsgewinne.</p> <p>Der Vermögensverwalter überprüft regelmässig und mindestens in zweiwöchentlichem Abstand die taktische Asset Allocation (TAA). Dabei geht es um die Ausnutzung kurzfristiger Marktchancen durch taktische Abweichungen von der langfristigen strategischen Asset Allocation (SAA). Der Top-down «Allokationsprozess» steuert die aktive Über- und Untergewichtung von Anlagekategorien und -klassen, Regionen und Ländern sowie zum Beispiel Währungsentscheide und Laufzeitensteuerung. TAA-Entscheide beruhen auf quantitativen und qualitativen Faktoren sowie Risikoüberlegungen, welche regelmässig durchgeführt werden. Die Analyse wird durch ein Fundamentalmodell unterstützt. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 5.7 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (Normen-basierte Ausschlüsse, Werte-basierte Ausschlüsse und Ausschlüsse aufgrund des Geschäftsgebarens) und «ESG-Integration» (integriertes ESG-Research, Positive Screening, Best-in-Class-Ansatz, Best-in-Universer-Ansatz, proprietäres ESG-Scoring-Modell und erweiterte Leistungsindikatoren) setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um, wobei bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden können, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen. Bei Direktanlagen werden bei der Anwendung des proprietären ESG-Scoring Modells insbesondere «MSCI Scores» in den Bereichen Controversies, und Governance, «HOLT Ratings» in den Bereichen Financial Sustainability und ESG, sowie das MSCI Carbon Intensity Rating berücksichtigt. Bei Anlagen in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einzig ein proprietäres ESG-Scoring-Modell angewendet, bei dem der Grad der Umsetzung der vom Vermögensverwalter bei Direktanlagen selbst angewendeten Nachhaltigkeitsansätze im betreffenden Zielfonds gemessen wird. Je höher das ESG-Score einer direkten oder indirekten Anlage ausfällt, desto eher kommt diese Anlage für eine Investition in Frage. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.</p> <p>a) Die Fondsleitung investiert mindestens 60% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Anlagen, wobei die folgenden zusätzlichen Anlagebeschränkungen gelten:</p> <p>aa) mindestens 25% und maximal 75% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), die gemäss ihrer Anlagepolitik hauptsächlich in Beteiligungswertpapiere investieren und strukturierte Produkte auf Beteiligungswertpapiere.</p>	<p>Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals durch Kapital- und Währungsgewinne sowie in der Erzielung eines überdurchschnittlichen Einkommens im Rahmen des Risiko Profils. Zusätzlich zu Ausschüttungen gemäss § 23 Ziff. 1 und 2 kann die Fondsleitung für dieses Teilvermögen nach Massgabe von Abschnitt 1.9 dieses Prospekts und § 23 Ziff. 3 des Fondsvertrages Teilrückzahlungen an die Anleger beschliessen. Die Summe aus einer solchen Teilrückzahlung, den jeweils ausgeschütteten Erträgen und realisierten Kapitalgewinnen darf insgesamt ca. 4 % des Nettofondsvermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse und verhaltensbasierte Ausschlüsse), «ESG-Integration» (integriertes ESG-Research und Positive Screening) und «Stewardship» setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um, wobei bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens auch in Anlagen investiert werden können, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen. Bei Direktanlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte und Forderungswertpapiere und -wertrechte werden bei der Anwendung von «ESG-Integration» nachhaltige Wertpapiere und -wertrechte aufgrund eines Vergleichs hinsichtlich der wesentlichen ESG-Faktoren ausgewählt und einzelne Titel hinsichtlich ihrer ESG-Faktoren auch unter Verwendung von integriertem Research evaluiert. Bei Anlagen in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einzig eine Klassifizierung entweder als Zielfonds ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren oder mit Ausschlusskriterien, mit einer Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess, mit einem nachhaltigen Thema oder als Impact Investment vorgenommen, wobei Zielfonds ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren den für das Teilvermögen geltenden Nachhaltigkeitsvorgaben nicht entsprechen. Dabei wird ein proprietäres Klassifikations-Modell angewendet, bei dem der Grad der Umsetzung der vom Vermögensverwalter bei Direktanlagen selbst angewendeten Nachhaltigkeitsansätze im betreffenden Zielfonds gemessen wird. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.</p> <p>a) Die Fondsleitung investiert mindestens 35% und höchstens 75% des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:</p> <p>aa) Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Unternehmen weltweit;</p> <p>ab) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die ihrerseits überwiegend in Anlagen gemäss Bst. aa) anlegen;</p> <p>ac) Strukturierte Produkte von Emittenten weltweit auf die in der Bst. aa) genannten Anlagen;</p>

<p>ab) mindestens 25% und maximal 75% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), die gemäss ihrer Anlagepolitik hauptsächlich in Forderungswertpapiere (Obligationen, Wandelanleihen (Convertible Bonds), High Yield Bonds, Asset Backed Securities (ABS), Mortgage Backed Securities (MBS), Inflation Linked Securities) investieren und strukturierte Produkte auf Forderungswertpapiere.</p> <p>ac) maximal 40% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), die gemäss ihrer Anlagepolitik hauptsächlich in Geldmarktinstrumente investieren.</p> <p>ad) zudem maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in alternative Anlagen gemäss Ziff. 2 lit. g), wobei für die einzelnen Kategorien von alternativen Anlagen die folgenden zusätzlichen Anlagebeschränkungen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Indirekte Anlagen in Edelmetalle gemäss Ziff. 2 lit. gb) maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens; - Indirekte Anlagen in Commodities gemäss Ziff. 2 lit. gc) maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens; - Indirekte Anlagen in Immobilien gemäss Ziff. 2 lit. gd) maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens; - Hedge Funds gemäss Ziff. 2 lit. ga) maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens; - Indirekte Anlagen in Insurance Linked Securities gemäss Ziff. 2 lit. ge) maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens; - Indirekte Anlagen in Volatility Strategies gemäss Ziff. 2 lit. gf) maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens. <p>b) Die Fondsleitung investiert maximal 40% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und Zeit.</p> <p>c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ca) höchstens 10% in strukturierte Produkte; cb) höchstens 20% in Anteile bzw. Aktien von Dachfonds. Wobei (i) nur in Dachfonds, welche in alternative Anlagen investieren oder (ii) in die Teilvermögen des Umbrella Fonds Credit Suisse Index Fund (CH) Umbrella, Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella, Credit Suisse Index Fund (CH) III Umbrella angelegt werden kann. <p>d) Die Fondsleitung kann bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Derivate (Forwards, Futures, Credit Default Swaps, Excess Return Swaps, Total Return Swaps, Interest Rate Swaps) investieren zur Absicherung des Währungs-, Kredit-, Zins- und Marktrisikos.</p>	<p>ad) Derivate von Emittenten weltweit auf die in der Bst. aa) genannten Anlagen.</p> <p>b) Des Weiteren investiert die Fondsleitung mindestens 10 % und höchstens 60 % des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:</p> <ul style="list-style-type: none"> ba) Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Wandelobligationen (freiwillige Wandlung, Pflichtwandlung oder bedingte Pflichtwandlung (inkl. Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)), Fund-Linked Notes mit Kapitalgarantie, Asset Backed Securities (ABS), etc.) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten; bb) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf frei konvertierbare Währungen lauten; bc) Guthaben auf Sicht und Zeit; bd) Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die ihrerseits überwiegend in Anlagen gemäss den Bst. ba) bis bc) anlegen; be) Strukturierte Produkte von Emittenten weltweit auf die in den Bst. ba) bis bc) genannten Anlagen; bd) Derivate von Emittenten weltweit auf die in der Bst. ba) bis bc) genannten Anlagen. <p>c) Ausserdem kann die Fondsleitung im Umfang der nachfolgenden Bst. d) in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb), gc), gd), ge), gf), gg) und gh) investieren.</p> <p>d) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> da) Alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb), gc), gd), ge), gf), gg) und gh): insgesamt höchstens 20%. Im Zusammenhang mit alternativen Anlagen besteht ein erhöhtes Verlustrisiko. Der Prospekt enthält diesbezüglich weitere Angaben; db) Hedge Funds und indirekte Anlagen in Private Equity gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ga), gb) und in Immobilien gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ge): höchstens 5 %, von denen bis zu 100 % Dachfonds sein können. dc) CoCo-Bonds insgesamt höchstens 10 %. <p>e) Die Anlagen erfolgen in Währungen, welche für die Wertentwicklung des Teilvermögens als optimal erscheinen. Die Fondsleitung kann das Währungsrisiko von Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens lauten, absichern.</p> <p>f) Anlagen können grundsätzlich weltweit, insbesondere auch in Schwellenländern (Emerging Markets) getätigt werden.</p> <p>g) Für das Teilvermögen können Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Rating Investment Grade oder Non-Investment Grade sowie solche ohne Rating erworben werden. Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Non Investment Grade Rating oder solche ohne Rating sind mit einem höheren Risiko verbunden.</p> <p>h) Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen dieses Teilvermögens zu entsprechen.</p>
---	---

5. § 11 Pensionsgeschäfte

§ 11 sah bisher die Möglichkeit vor, dass die Fondsleitung für Rechnung jedes Teilvermögen Pensionsgeschäfte abschliessen darf. § 11 wird dahingehend angepasst, dass die Fondsleitung neu keine Pensionsgeschäfte tätigt.

6. § 12 Derivate

Bei der Risikomessung gelangt bei allen Teilvermögen neu der Commitment-Ansatz II zur Anwendung (bisher: Commitment-Ansatz I). § 12 wird entsprechend angepasst und lautet neu wie folgt:

«1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

- Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt bei allen Teilvermögen der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf somit 100 % seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200 % seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 25 % seines Nettofondsvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 225 % seines Nettofondsvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
 3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
 4.
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzuschließende Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
 - d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein. Diese geldnahen Mittel und Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, Kredit-, Währungs- oder Zinsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
 - f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können. Basiswerte können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivatpositionen herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, Kredit-, Währungs- oder Zinsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
 5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
 6.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschließen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten an-

gemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenpartei-risiken von Derivaten;
 - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
 - zum allfälligen Einsatz von Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.»

7. § 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

§ 13 Ziff. 2 wird dahingehend angepasst, dass die Fondsleitung unter Vorbehalt des nachfolgenden Satzes für jedes Teilvermögen für höchstens 25% (bis anhin: 10%) seines Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen darf. § 13 Ziff. 2 lautet neu wie folgt:

«Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt des nachfolgenden Satzes für jedes Teilvermögen für höchstens 25% seines Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.»

8. § 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

Die Fondsleitung darf zulasten jedes Teilvermögens neu nicht mehr als 60% (bis anhin: 25%) seines Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

9. § 15 Risikoverteilung

§ 15 Ziff. 3 wird angepasst und lautet neu wie folgt:

«Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% (bis anhin: 20%) des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten bzw. Schuldners anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten bzw. Schuldner, bei welchen mehr als 5% (bis anhin: 10%) des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% (bis anhin: 60%) des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.

Dadurch kann es zu einer Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Dies kann zu einem Gesamtrisiko des Fonds führen, welches über dem Risiko des Index (Marktrisiko) liegt.»

§ 15 Ziff. 6 wird angepasst und lautet neu wie folgt:

«Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% (bis anhin: 30%) des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Im Fall der Depotbank erhöht sich diese Limite auf 30 % des Vermögens eines Teilvermögens. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachstehend.»

Gemäss § 15 Ziff. 7 dürfen Anlagen gemäss § 15 Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Der bisherige Maximal-Prozentsatz von 30% wird neu auf 20% reduziert.

§ 15 Ziff. 8 wird angepasst und lautet neu wie folgt:

«Die Fondsleitung darf höchstens 30% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen bzw. Aktien derselben anderen kollektiven Kapitalanlage gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d. oben anlegen. Im Fall von alternativen Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. g oben ist diese Limite auf 10 % herabgesetzt.»

§ 15 Ziff. 12 wird angepasst und lautet neu wie folgt:

«Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% (bis anhin: 20%) ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% (bis anhin: 60%) nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.»

§ 15 Ziff. 13 wird angepasst und lautet neu wie folgt:

«Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% (bis anhin: 20%) ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In

diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% (bis anhin: 60%) nach Ziff. 3 ausser Betracht.

Als Emittenten bzw. Garanten im Sinne der Ziffern 12 und 13 oben sind OECD-Mitgliedstaaten oder öffentlich-rechtliche Körperschaften aus OECD-Mitgliedstaaten und folgende internationale Organisationen zugelassen: der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale).»

10. § 16 Berechnung der Nettoinventarwerte

Es wird neu ein Swinging Single Pricing angewendet. Entsprechend wird in § 16 eine neue Ziff. 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Falls an einem Bewertungstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen eines Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2.0 % des Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld-/Brief-Spannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegung zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens führt. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegung einen Rückgang der Anzahl der Anteile des Teilvermögens bewirkt. Die Berücksichtigung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung eine Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 18 gestattet sowie beim Wechsel zwischen Klassen innerhalb eines Teilvermögens. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss Satz 1 dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert.

Die Fondsleitung kann, anstelle der oben erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Anpassung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z. B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, spezifische Marktsituation für die betreffende Anlageklasse) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Anpassung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen.

In den in § 17 Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2.0 % des Nettoinventarwerts überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.»

In § 16 Ziff. 7 (neu: Ziff. 8) wird Bst. b) wie folgt ergänzt (Ergänzungen sind unterstrichen):

«auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen beziehungsweise Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung beziehungsweise der Thesaurierung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;»

11. § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 17 Ziff. 1 wird dahingehend angepasst, dass der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing) wird.

§ 17 Ziff. 2 wird angepasst und lautet neu wie folgt:

«Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Auftrages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 19 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 19 vom Nettoinventarwert abgezogen werden. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden gemäss der «Swinging Single Pricing»-Methode (vgl. § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages) belastet. Der Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis muss mit einer Valutierung gemäss der Tabelle 1 im Prospekt beglichen werden.»

12. § 18 Ein- und Auszahlungen in Anlagen statt in bar

Es wird neu die Möglichkeit von Sacheinlagen und -auslagen vorgesehen. Entsprechend wird ein neuer § 18 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens leistet («Sacheinlage») bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treue-

pflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft. Sacheinlage- und Sachauslagertransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen. Die Fondsleitung kann solche Geschäfte von einem Mindestvolumen sowie von weiterführenden Anforderungen an die Anlagen abhängig machen oder das Angebot solcher Geschäfte von Zeit zu Zeit im Grundsatz und nach freiem Ermessen einstellen.»

13. § 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (bis anhin: § 18)

§ 19 Ziff. 3 wird angepasst und lautet neu wie folgt:

«Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld-/Brief-Spannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden gemäss der «Swing Single Pricing»-Methode (vgl. §16 Ziff. 7) des Fondsvertrages) belastet. Die Belastung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung eine Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 18 gestattet, sowie beim Wechsel zwischen Klassen innerhalb eines Teilvermögens.»

§ 19 Ziff. 4 wird dahingehend ergänzt, dass ein kostenloser Wechsel möglich ist beim Wechsel zwischen verschiedenen Teilvermögen gemäss untenstehender Tabelle. Gemäss dieser Tabelle sind im Moment keine ausgabe- und rücknahmespesenbefreiten Wechselmöglichkeiten in andere Teilvermögen vorgesehen.

§ 19 Ziff. 5 wird dahingehend angepasst, dass beim Wechsel von einer Anteilklasse eines Teilvermögens in eine andere maximal 50% der Ausgabe- und Rücknahmekommission erhoben werden.

Es wird zudem neu vorgesehen, dass für die Auszahlung des Liquidationsbetriffnisses im Falle der Auflösung des Teilvermögens dem Anleger auf dem Nettoinventarwert seiner Anteile eine Kommission von 0,5 % berechnet werden kann (§ 19 Ziff. 6).

14. § 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (bis anhin: § 19)

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung setzt sich neu aus einer Management Fee und einer Servicing Fee zusammen. § 20 Ziff. 1 wird vor diesem Hintergrund angepasst und lautet neu wie folgt:

«Die Verwaltungskommission der Fondsleitung setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

- Für die Leitung die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten des Vermögens der Teilvermögen die nachfolgend aufgeführte jährliche Kommission (**Management Fee**) des Nettofondsvermögens des Teilvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettofondsvermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird. Nicht abgegolten in der Management Fee sind die Dienstleistungen gemäss nachfolgendem Bst. b).
- Für die Dienstleistungen im Bereich der Berechnung der Nettoinventarwerte sowie der Währungsabsicherung bei währungsbesicherten Anteilklassen (FX Hedging) stellt die Fondsleitung zulasten des Vermögens der Teilvermögen die nachfolgend aufgeführte jährliche Kommission (**Servicing Fee**) des Nettofondsvermögens des Teilvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettofondsvermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird.

Die Verwaltungskommission kann bei einzelnen Teilvermögen und Anteilklassen innerhalb eines Teilvermögens unterschiedlich ausgestaltet werden und zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden. Die Summe aus Management Fee und Servicing Fee entspricht der Verwaltungskommission der Fondsleitung und darf die nachfolgend aufgeführten Maximalsätze nicht überschreiten. Die Maximalsätze der Management Fee, Servicing Fee und Verwaltungskommission unterscheiden sich bei den einzelnen Teilvermögen und Anteilklassen wie folgt:

Credit Suisse ESG Focus Wealth Fund Yield

Anteilklassen (alle Währungen)	Bestandteil Management Fee /p.a.	Bestandteil Servicing Fee/p.a.	Totale Verwaltungskommission/p.a.
B	max. 1.30%	max. 0.10%	max. 1.40%
UB	max. 1.05%	max. 0.10%	max. 1.15%

Credit Suisse ESG Focus Wealth Fund Balanced

Anteilklassen (alle Währungen)	Bestandteil Management Fee /p.a.	Bestandteil Servicing Fee/p.a.	Totale Verwaltungskommission/p.a.
B	max. 1.50%	max. 0.10%	max. 1.60%
UB	max. 1.25%	max. 0.10%	max. 1.35%

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.»

Der maximale Prozentsatz der Depotbankkommission in § 20 Ziff. 2 wird von bis anhin 0.75% auf neu 0.05% des Nettofondsvermögens der Teilvermögen reduziert.

§ 20 Ziff. 4 wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen sind unterstrichen):

«Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. a werden, sofern möglich, direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert der betreffenden Anlagen abgezogen, ansonsten unter den Aufwendungen.»

In § 20 Ziff. 6 wird der maximale Prozentsatz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, von bisher 4.0% auf neu 3.0% reduziert. § 20 Ziff. 6 lautet neu wie folgt:

«Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3.0% exklusiv allfälliger erfolgsabhängiger Kommissionen betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten für die Teilvermögen anzugeben.»

§ 20 Ziff. 8 wird angepasst und lautet neu wie folgt:

«Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis ihres Anteils am Gesamtvermögen des Umbrella-Fonds belastet.»

15. § 21 Rechenschaftsablage (bis anhin: § 20)

Das Rechnungsjahr des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen wird geändert und läuft nun jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres (bis anhin: 1 November eines Jahres bis zum 31. Oktober des nächsten Jahres). § 21 Ziff. 2 wird entsprechend angepasst.

16. § 23 Verwendung des Erfolges (bis anhin: § 22)

§ 23 Ziff. 1 und 2 werden angepasst und lauten neu wie folgt:

«Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen zur Thesaurierung hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige bei der Thesaurierung erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilklassen der Teilvermögen in der entsprechenden Währung der Anteilklasse an die Anleger.

Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich pro Anteilklasse innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Währung der Anteilklasse an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer ausschüttenden Anteilklasse eines Teilvermögens können jeweils auf die neue Rechnung vorgetragen werden.

Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragener Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettofondsvermögens und weniger als je nach Rechnungseinheit CHF 1, USD 1, EUR 1, oder JPY 100 pro Anteil, so kann auf eine Thesaurierung oder eine Ausschüttung verzichtet und der ganze Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden.» (§ 23 Ziff. 1)

«Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Thesaurierung zurückbehalten werden.» (§ 23 Ziff. 2)

17. § 24 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen (bis anhin: § 23)

§ 24 Ziff. 3 wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen sind unterstrichen):

«Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert (durch Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 ein modifizierter Nettoinventarwert) mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt erwähnten Publikationsorgan und allenfalls in weiteren schweizerischen und ausländischen Zeitungen. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.»

18. § 25 Vereinigung (bis anhin: § 24)

Der dritte Spiegelstrich in § 25 Ziff. 2 Bst. c) wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen sind unterstrichen):

«die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courttagen, Kommissionen, Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;»

§ 25 Ziff. 5 wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen sind unterstrichen):

«Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags erheben oder die Rücknahme ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen können.»

19. § 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung (bis anhin: § 25)

In § 26 Ziff. 2 wird präzisiert, dass die Fondsleitung oder die Depotbank die Auflösung einzelner oder sämtlicher Teilvermögen durch *fristlose* Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen können.

20. Formelle Änderungen und Aktualisierungen

Es werden weitere formelle Änderungen und Aktualisierungen vorgenommen, welche die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher nicht veröffentlicht werden

Teil II: Vereinigung von Teilvermögen

Die Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung der FINMA, und nach dem Inkrafttreten der in Teil I dieser Mitteilung beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des Credit Suisse Wealth Funds (CH) 2 die folgenden Teilvermögen per **5. April 2024** zu vereinigen:

Übertragendes Teilvermögen	Übernehmendes Teilvermögen
Credit Suisse Wealth Funds (CH) 2 – Credit Suisse ESG Focus Wealth Fund Yield	CS Fund 1 – Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Yield CHF
Credit Suisse Wealth Funds (CH) 2 – Credit Suisse ESG Focus Wealth Fund Balanced	CS Fund 1 – Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced CHF

Die Fondsleitung vereinigt mit Zustimmung der Depotbank die obigen Teilvermögen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die beteiligten Teilvermögen bewertet, die Umtauschverhältnisse berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der übertragenden Teilvermögen auf die übernehmenden Teilvermögen überträgt.

Die Anleger der übertragenden Teilvermögen erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung werden die übertragenden Teilvermögen sowie der Umbrella-Fonds Credit Suisse Wealth Funds (CH) 2 ohne Liquidation aufgelöst, und die fondsvertraglichen Bestimmungen der übernehmenden Teilvermögen gelten auch für die übertragenden Teilvermögen.

In Übereinstimmung mit § 24 Ziff. 5 bzw. § 25 Ziff. 5 des Fondsvertrags der zu vereinigenden Teilvermögen werden die Anleger mittels dieser Mitteilung über die beabsichtigte Vereinigung informiert.

1. Stichtag der Vereinigung

5. April 2024, basierend auf den Nettoinventarwerten per 5. April 2024.

2. Vereinigungsmöglichkeit

In Übereinstimmung mit Art. 114 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) sieht § 24 des Fondsvertrags des Umbrella Fonds Credit Suisse Wealth Funds (CH) 2, welchem die übertragenden Teilvermögen angehören, sowie § 25 des Fondsvertrags des Umbrella-Fonds CS Fund 1, welchem die übernehmenden Teilvermögen angehören, die Möglichkeit der Vereinigung von Teilvermögen vor.

3. Fondsleitung

Gemäss Art. 114 Abs. 1 lit. b KKV können Teilvermögen vereinigt werden, wenn sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden. Sowohl die übertragenden Teilvermögen als auch die übernehmenden Teilvermögen werden von der Credit Suisse Funds AG als Fondsleitung verwaltet.

4. Gründe zur Vereinigung

Ziel der Vereinigung der Teilvermögen ist es, infolge der Übernahme der Credit Suisse Group AG durch die UBS Group AG und im Rahmen der Integration der Credit Suisse in die UBS eine kosteneffizientere Bewirtschaftung der Teilvermögen im Interesse der Anleger zu erreichen.

5. Anlagepolitik, Risikoverteilung und mit der Anlage verbundene Risiken

Nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil I oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des Credit Suisse Wealth Funds (CH) 2 stimmen die Anlagepolitik (§ 8 des jeweiligen Fondsvertrages), die Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 des jeweiligen Fondsvertrages) sowie die mit den Anlagen verbundenen Risiken der übertragenden und der übernehmenden Teilvermögen grundsätzlich überein.

6. Anlagetechniken: Einsatz von Derivaten, Pensionsgeschäften und Effektenleihe

Nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil I oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des Credit Suisse Wealth Funds (CH) 2 stimmen die Bestimmungen zum Derivateinsatz (§ 12 des jeweiligen Fondsvertrages), zur Effektenleihe (§ 10 des jeweiligen Fondsvertrages) und zu Pensionsgeschäften (§ 11 des jeweiligen Fondsvertrages) für die übertragenden und für die übernehmenden Teilvermögen überein.

Bei den übertragenden und den übernehmenden Teilvermögen gelangt bei der Risikomessung der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Für die übertragenden und die übernehmenden Teilvermögen können gemäss Fondsvertrag grundsätzlich Effektenleihe, jedoch keine Pensionsgeschäfte getätigt werden.

7. Verwendung des Nettoertrags und der Kapitalgewinne

Nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil I oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des Credit Suisse Wealth Funds (CH) 2 stimmen die Bestimmungen betreffend die Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne aus der Ver-

äusserung von Sachen und Rechten (jeweils § 23 der Fondsverträge) bei den übertragenden und den übernehmenden Teilvermögen überein.

8. Anteilklassen

Nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil I oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des Credit Suisse Wealth Funds (CH) 2 können gemäss § 6 Ziff. 4 der Fondsverträge der Umbrella-Fonds für die übertragenden Teilvermögen und für die übernehmenden Teilvermögen grundsätzlich dieselben Anteilklassen eröffnet werden.

Für die übertragenden Teilvermögen sind lediglich die folgenden Anteilklassen für Zeichnungen offen: «B» und «UB».

Für die übernehmenden Teilvermögen sind derzeit die folgenden Anteilklassen für Zeichnungen offen: «A», «AH EUR», «B», «BH EUR», «A» (nur für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Yield CHF), «UA», «UAH EUR», «UB», «UBH EUR».

Im Rahmen der Vereinigung werden die Anteilklassen wie folgt übertragen:

Übertragende Teilvermögen	Übernehmende Teilvermögen
«B»	«B»
«UB»	«UB»

9. Art, Höhe und Berechnung der Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen / Rücknahmebedingungen

Nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil I oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des Credit Suisse Wealth Funds (CH) 2 stimmen die Bestimmungen betreffend Art, Höhe und Berechnung der Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen, die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen sowie die Rücknahmebedingungen der zu vereinigenden Teilvermögen grundsätzlich überein.

10. Laufzeit des Vertrags und Auflösung

Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit. Die Fondsleitung und die Depotbank können die Auflösung der Teilvermögen in Übereinstimmung mit § 25 Ziff. 2 des Fondsvertrages des Credit Suisse Wealth Funds (CH) 2 bzw. § 26 Ziff. 2 des Fondsvertrages des CS Fund 1 durch fristlose Kündigung herbeiführen.

11. Rechnungseinheit

Sowohl die übertragenden Teilvermögen als auch der übernehmenden Teilvermögen haben die Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF).

12. Bewertungsmethoden, Berechnung der Umtauschverhältnisse und Übernahme der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Die angewandten Bewertungsmethoden stimmen nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil I oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des Credit Suisse Wealth Funds (CH) 2 überein. Die Bewertung der beteiligten Teilvermögen, die Berechnung der Umtauschverhältnisse sowie die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der übertragenden Teilvermögen auf die übernehmenden Teilvermögen erfolgen voraussichtlich am 5. April 2024 basierend auf Schlusskursen vom 5. April 2024.

13. Kosten

Weder den Teilvermögen noch den Anlegern erwachsen aus der Vereinigung Kosten. Vorbehalten bleiben gemäss § 24 Ziff. 2 Bst. e bzw. § 25 Ziff. 2 Bst. e des Fondsvertrages die Kosten gemäss § 19 Ziff. 4 Bst. b, d und e bzw. § 20 Ziff. 3 Bst. b, d und e (Abgaben der Aufsichtsbehörde, Honorare der Prüfgesellschaft und für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Vereinigung).

14. Zustimmung der Depotbank zur Vereinigung

Mit Schreiben vom 18. Januar 2024 hat die Depotbank der FINMA ihre Zustimmung zur Vereinigung der Teilvermögen mitgeteilt.

15. Vollzug der Vereinigung

Die Fondsleitung publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigungen der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie die Umtauschverhältnisse ohne Verzug auf Swiss Fund Data (www.swissfunddata.ch).

16. Aussetzung der Ausgaben und Aufschub der Rückzahlungen

Die letzte Zeichnungs- und Rücknahmemöglichkeit für Anleger der übernehmenden Teilvermögen vor der Vereinigung ist am 3. April 2024 bis zum Zeichnungsschluss um 13.00 Uhr.

Die letzte Rücknahmemöglichkeit für Anleger der übertragenden Teilvermögen vor der Vereinigung ist am 3. April 2024 bis zum Zeichnungsschluss um 12.00 Uhr. Ab Datum der Publikation der vorliegenden Mitteilung an die Anleger, d.h. ab heute 2. Februar 2024, werden die übertragenden Teilvermögen bzw. deren Anteilklassen für Zeichnungen geschlossen und es werden für die übertragenden Teilvermögen somit keine neuen Zeichnungen oder Wechsel in die übertragenden Teilvermögen akzeptiert.

Ab den vorerwähnten Zeitpunkten ist die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der übertragenden Teilvermögen dauerhaft eingestellt. Die Anleger der übertragenden Teilvermögen erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung werden die übertragenden Teilvermögen sowie der Umbrella-Fonds Credit Suisse Wealth Funds (CH) 2 ohne Liquidation aufgelöst, und die fondsvertraglichen Bestimmungen der übernehmenden Teilvermögen gelten auch für die übertragenden Teilvermögen.

Aus technischen Gründen werden die Ausgaben bzw. Rückzahlungen von Anteilen bei den übernehmenden Teilvermögen wie folgt ausgesetzt bzw. aufgeschoben, wobei Ausgaben und Rückzahlungen für die übernehmenden Teilvermögen wieder ab dem 9. April 2024 erfolgen:

Teilvermögen	Geschlossen für Ausgaben bzw. Rückzahlungen
CS Fund 1 – Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Yield CHF	4. bis 8. April 2024

17. Stellungnahme der kollektivanlagegesetzlichen Prüfgesellschaft

Die kollektivanlagegesetzliche Prüfgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, hat mit Schreiben vom 24. Januar 2024 zuhanden der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bestätigt, dass nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen für die geplante Vereinigung gemäss Art. 95 Abs. 1 Bst. a KAG, Art. 114 und 115 KKV i.V.m. Art. 112 Abs. 5 KKV sowie § 24 bzw. § 25 des jeweiligen Fondsvertrages erfüllt sind.

18. Recht der Anleger auf Kündigung und Rückzahlung der Anteile

Die Fondsvertragsbestimmungen geben dem Anleger das Recht, den Vertrag jederzeit zu kündigen.

19. Steuerfolgen aufgrund der Vereinigung der Teilvermögen

Der Umtausch der Anteile wird für die Umsatzabgabezwecke auf Stufe des Anlegers als abgabefreie Rückgabe und als abgabefreie Ausgabe der inländischen Titel behandelt.

Eine allfällige Zwischenausschüttung von Erträgen im Vorfeld der Vereinigung an die Anleger unterliegt der Schweizerischen Verrechnungssteuer von 35%. Die allfällige Zwischenausschüttung sowie der Tausch der Anteile infolge Vereinigung können zu Steuerfolgen für die Investoren führen und richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.

Die Vereinigung der Teilvermögen sollte auf Ebene der Teilvermögen selber keine Ertrags- und Gewinnsteuern auslösen.

20. Erstellung eines geprüften Abschlussberichtes

Da die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss der übertragenden Teilvermögen fällt, wird für diese ein geprüfter Abschlussbericht erstellt.

Die Änderungen im Wortlaut (in Bezug auf den Credit Suisse Wealth Funds (CH) 2), die Prospekte mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte für den Credit Suisse Wealth Funds (CH) 2 und CS Fund 1 können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 und 2 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Teil I Ziff. 1 bis 9 und Ziff. 15 aufgeführten Änderungen erstreckt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, Postfach, 3003 Bern, gegen die aufgeführten Änderungen der Fondsverträge Einwendungen erheben oder unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Zürich, den 2. Februar 2024

Die Fondsleitung: Credit Suisse Funds AG, Zürich
Die Depotbank: Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich